

Im Finanzausschuss des Bundestages war am 23.6.2014 der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (18/1529) Grundlage einer öffentlichen Anhörung. Thema war die geplante Aufhebung der Steuerfreiheit des Bezugs der Versicherungssumme nach einem entgeltlichen Erwerb gebrauchter Versicherungen, womit den auf dem Versicherungsmarkt vertriebenen Anlagemodellen die steuerliche Begünstigung entzogen werden soll. Professor *Frank Hechtner* (Freie Universität Berlin) nannte die geplante Regelung sachgerecht. Es handele sich um eine „ökonomisch nicht mehr gerechtfertigte Steuerbegünstigung“. Auch der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) bezeichnete die Pläne der Bundesregierung als „nachvollziehbar“. Änderungen an dem Entwurf verlangte *Jürgen Brandt*, der Präsident des Finanzgerichtstages. Er wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Angehörige sich veranlasst sehen könnten, eine Versicherung zu übernehmen, um die Risikovorsorge des Versicherten aufrechtzuerhalten. Diese Fälle sollten nicht von der Steuerpflicht erfasst werden. Kritik wurde laut hinsichtlich der geplanten Reduzierung der Mehrwertsteuer für Hörbücher von 19 auf sieben Prozent. Es gebe Abgrenzungsprobleme zum Beispiel bei Downloads, so die Deutsche Steuergewerkschaft und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Für *Hechtner* war „nicht erkennbar, welche positiven ökonomischen Maßnahmen sich aus einer solchen Maßnahme ergeben sollen“ (Quelle: hib-Meldung, abrufbar unter www.bundestag.de). Die Stellungnahme der BStBK zum Gesetzentwurf ist abrufbar unter www.bstbk.de.



Markus van Ghemen,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BFH: Schuldzinsen einer Personengesellschaft für ein Darlehen ihres Gesellschafters fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4a EStG

1. Die einer Personengesellschaft entstandenen Schuldzinsen für ein Darlehen des Gesellschafters sind im Rahmen der Hinzurechnung gemäß § 4 Abs. 4a EStG nicht zu berücksichtigen, soweit sie zugleich als Sondervergütung behandelt worden sind.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellschafter, der der Personengesellschaft ein Darlehen gewährt, an dieser nicht unmittelbar, sondern mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist.

3. Die Sondervergütungen, die ein mittelbar über eine Obergesellschaft beteiligter Gesellschafter von der Untergesellschaft erhält, werden bei der Gewinnermittlung der Untergesellschaft erfasst.

BFH, Urteil vom 12.2.2014 – IV R 22/10

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1621-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Bindungswirkung eines Feststellungsbescheids

1. In die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO sind auch die Gewinne einzubeziehen, die ein Mitunternehmer aus der Veräußerung seines Anteils an einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft erzielt.

2. Der Feststellungsbescheid entfaltet in positiver Hinsicht Bindungswirkung, als er einen Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils dem Grunde, der Höhe

und dem Entstehungszeitpunkt nach einem Mitunternehmer zuweist.

3. Weist der Feststellungsbescheid keinen Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils aus, wird dadurch für den Folgebescheid in negativer Hinsicht mit Bindungswirkung festgestellt, dass ein solcher Gewinn oder Verlust im Feststellungszeitraum nicht entstanden ist.

BFH, Urteil vom 10.4.2014 – III R 20/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1621-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abziehbarkeit von Veräußerungskosten bei einer Anteilsveräußerung nach § 8b Abs. 2 KStG 2002

1. Die in § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG 2002 angeordnete Freistellung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen bezieht sich auf einen um etwaige Veräußerungskosten gekürzten Nettobetrag, von welchem nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG 2002 sodann 5 v. H. als fiktive nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt werden.

2. Zu den Veräußerungskosten i. S. von § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG 2002 gehören alle Aufwendungen, welche durch die Veräußerung der Anteile veranlasst sind.

BFH, Urteil vom 12.3.2014 – I R 45/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1621-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Auslegung und Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots in § 8b Abs. 3 S. 3 und 4 KStG 2002 n. F.

1. Es ist weder aus rechtssystematischer noch aus verfassungsrechtlicher Sicht zu beanstanden, dass § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG 2002 n. F. auch den Abzug von Veräußerungsverlusten und Teilwertabschreibungen ausschließt (Bestätigung des Senatsurteils vom 13.10.2010 I R 79/09, BFHE 231, 529).

2. Das in § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG 2002 n. F. angeordnete Abzugsverbot für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme von Darlehenssicherheiten erfordert nur, dass der Gesellschafter, der das Darlehen oder die Sicherheit gewährt, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft beteiligt ist oder war. Auf den Zeitpunkt (nur) der Darlehensbegebung oder den Eintritt (nur) der Gewinnminderung kommt es nicht an.

3. Das in § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG 2002 n. F. enthaltene Abzugsverbot ist verfassungsgemäß.

BFH, Urteil vom 12.3.2014 – I R 87/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1621-4](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verluste aus Termingeschäften als Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG 2002

1. Die in § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG 2002 angeordnete Freistellung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen bezieht sich auf einen um etwaige Veräußerungskosten gekürzten Nettobetrag, von welchem nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG 2002 sodann 5 v. H. als fiktive nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt werden.

2. Zu den Veräußerungskosten i. S. von § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG 2002 gehören alle Aufwendungen, welche durch die Veräußerung der Anteile veranlasst sind. Das können auch die Verluste aus der Veräußerung von Zertifikaten auf die entsprechenden Aktien aus Wertpapiertermingeschäften sein.

BFH, Urteil vom 9.4.2014 – I R 52/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1621-5](#)

unter www.betriebs-berater.de